



Zweck dieses Dokuments ist es, den Statistiknutzerinnen und -nutzern Hintergrundinformationen über die Methodik dieser Statistik und die Qualität der statistischen Informationen zu bieten. Dies ermöglicht es, die Aussagekraft der Ergebnisse besser einzuschätzen.

Die Sozialleistungsstatistik bietet einen Überblick über die Entwicklung der Ausgaben und die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger der Prämienverbilligung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

Die Sozialleistungsstatistik wurde im Rahmen der Umstellung auf das Statistikportal aus der Krankenversicherungsstatistik herausgelöst. Die Statistik soll in den nächsten Jahren um weitere Sozialleistungen ergänzt werden.

Informationen der Sozialleistungsstatistik werden im Themenbereich «Soziales» im Thema «Prämienverbilligung» auf dem Statistikportal veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlage der Sozialleistungsstatistik ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBI. 2008 Nr. 271.

Statistikportal Liechtenstein



Hier finden Sie detaillierte Informationen zum Inhalt der Statistik, Grafiken, Tabellen, Zeitreihen und Ländervergleiche.

www.statistikportal.li

Impressum

Erscheinungsdatum: 05.07.2024

Berichtsjahr: 2023

Erscheinungsweise: jährlich

Herausgeber:
Amt für Statistik Liechtenstein,
Äulestrasse 51, 9490 Vaduz

Ansprechperson:
Simon Gstöhl, T +423 236 68 77
info.as@llv.li

Bearbeitung: simon.gstoehl@llv.li

Gestaltung: Karin Knöllner

Themengebiet: Soziales

Nutzungsbedingungen: CC BY 4.0

Publikations-ID: 421.2023.01.1

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|------------------------------------|----------|
| 1 | Methodik | 4 |
| 1.1 | Hauptinhalt der Statistik | 4 |
| 1.2 | Verwendungszweck der Statistik | 4 |
| 1.3 | Gegenstand der Statistik | 4 |
| 1.4 | Datenquellen | 4 |
| 1.5 | Datenaufbereitung | 4 |
| 1.6 | Publikation der Ergebnisse | 4 |
| 1.7 | Wichtige Hinweise | 4 |
| 2 | Qualität | 5 |
| 2.1 | Relevanz | 5 |
| 2.2 | Genauigkeit | 5 |
| 2.3 | Aktualität und Pünktlichkeit | 5 |
| 2.4 | Vergleichbarkeit und Kohärenz | 5 |
| 3 | Glossar | 6 |
| 3.1 | Abkürzungen und Zeichenerklärungen | 6 |
| 3.2 | Begriffserklärungen | 7 |

1 Methodik

Der Abschnitt über die Methodik orientiert zunächst über Zweck und Gegenstand der Statistik und beschreibt dann die Datenquellen sowie die Datenaufbereitung. Es folgen Angaben zur Publikation der Ergebnisse sowie wichtige Hinweise.

1.1 Hauptinhalt der Statistik

Die Sozialleistungsstatistik bietet einen Überblick über die Entwicklung der Ausgaben und die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger der Prämienverbilligung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

Weitere statistische Informationen sind auf dem Statistikportal in den Themenbereichen Soziales und Gesundheit und im Statistischen Jahrbuch (Kapitel 6: Soziale Sicherheit und Gesundheit) zu finden.

1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die Sozialleistungsstatistik wird in erster Linie verwendet, um über die langjährige Entwicklung der Ausgaben sowie der Bezügerinnen und Bezüger zu informieren.

Genutzt wird die Sozialleistungsstatistik im Inland insbesondere von der Regierung, verschiedenen Ämtern, den Gemeinden und der wissenschaftlichen Forschung. Im Ausland zählen die nationalen statistischen Ämter, Eurostat, der Europarat, sowie Botschaften und Konsulate zu den Nutzern. Die liechtensteinischen Medien informieren die Öffentlichkeit jeweils über die Hauptinhalte neuer Publikationen zur Sozialleistungsstatistik.

1.3 Gegenstand der Statistik

Die Informationen zur Prämienverbilligung werden vom Amt für Soziale Dienste zur Verfügung gestellt. Die gesetzliche Grundlage für den Bezug von Prämienverbilligung für Prämien der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ist im Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu finden. Gemäss Art. 24b des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) haben einkommensschwache Versicherte einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag zur Prämienverbilligung.

Die Grundgesamtheit bilden demzufolge jene Personen, deren Antrag auf eine Prämienverbilligung vom Amt für Soziale Dienste (bis 2016: vom Amt für Gesundheit) gutgeheissen wurde.

1.4 Datenquellen

Die Anträge auf Prämienverbilligung können entweder bei den Gemeinden oder direkt beim Amt für Soziale Dienste bis jeweils zum 31. Oktober eingereicht werden. Das Amt für Soziale Dienste prüft die Gesuche und erfasst sie im Register. Detaillierte Angaben zur Prämienverbilligung, d.h. zur soziodemographischen Einordnung verschiedener Gruppen von Bezügerinnen und Bezüger werden nur beim Amt für Soziale Dienste erhoben. Die Auswertungen zu den Prämienverbilligungen basieren somit auf Verwaltungsdaten des Amtes für Soziale Dienste, welches die einzige mögliche Datenquelle ist.

Die Angaben zur Bevölkerung zur Berechnung der Bezügerquote stammen aus der Bevölkerungsstatistik und geben den Bevölkerungsstand per 30. Juni des Berichtsjahres wider.

1.5 Datenaufbereitung

Das Amt für Statistik erhält die Datentabellen zur Prämienverbilligung in einer Excel-Datei. Als Kontrolle werden systematische Vorjahresvergleiche vorgenommen und auffällige Veränderungen werden abgeklärt.

1.6 Publikation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Sozialleistungsstatistik werden jährlich in elektronischer Form auf dem Statistikportal des Amtes für Statistik im Thema «Prämienverbilligung» veröffentlicht.

1.7 Wichtige Hinweise

2014 und 2020 gab es zwei Anpassungen, die sich auf die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger auswirkte. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt 2.4 «Vergleichbarkeit und Kohärenz».

2 Qualität

Der Abschnitt über die Qualität basiert auf den Vorgaben von Eurostat über die Qualitätsberichterstattung und beschreibt Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen.

2.1 Relevanz

Die Sozialleistungsstatistik bietet einen Überblick über die Entwicklung der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger sowie der Ausgaben.

2.2 Genauigkeit

Qualität der verwendeten Datenquellen

Die sehr gute Qualität der Verwaltungsdaten des Amtes für Soziale Dienste wird durch eine Vollkontrolle gewährleistet. Das bedeutet, dass vor der Auszahlung der Prämienverbilligung jeder einzelne Antrag nochmals genau kontrolliert wird.

Abdeckung

Die Abdeckung beträgt 100%. Es werden alle Personen erfasst, deren Antrag auf eine Prämienverbilligung bewilligt wird. Über- oder Untererfassungen sowie Fehlklassifikationen können ausgeschlossen werden.

Messfehler

Messfehler können ausgeschlossen werden.

Antwortausfälle

Es kann zu keinen Antwortausfällen kommen.

Datenaufbereitung

Im Zuge der Datenaufbereitung in den Excel-Tabellen können Fehler vorkommen, wenn Formeln fehlerhaft sind oder Zellbezüge falsch gesetzt werden. Jedoch werden in einer separaten Datei automatisch Kontrollrechnungen ausgeführt, die auf Fehler aufmerksam machen, indem sie Differenzen anzeigen.

2.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Sozialleistungsstatistik werden gemäss Publikationsplan jährlich etwa 6 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Publikation zum Berichtsjahr 2023 erfolgte am angekündigten Termin, dem 5. Juli 2024.

2.4 Vergleichbarkeit und Kohärenz

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Wann immer möglich, werden die Informationen in Zeitreihen dargestellt. Da sich die Grundgesamtheiten und Kategorisierungen kaum ändern, ist die Vergleichbarkeit über die Zeit gewährleistet. Gerade die landesinternen Daten sind über verschiedene Jahre hinweg sehr gut vergleichbar.

Per 1. Januar 2014 wurden die gesetzlichen Bestimmungen für den Bezug der Prämienverbilligung für AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner geändert (vgl. Änderung Art. 24b Abs. 2a KVG, LGBL. 2013 Nr. 66). Vorher war bei AHV- und IV-Renten für die Prämienverbilligung ein Freibetrag von 70% abzuziehen, welcher seit dem 1. Januar 2014 entfällt. Aus diesem Grund sind seit 2014 weniger Personen berechtigt, Prämienverbilligungen zu beziehen.

Für das Jahr 2020 wurden die gesetzlichen Bestimmungen der Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte angepasst. So wurden die Einkommensgrenzen von CHF 45'000 auf CHF 65'000 bei Alleinstehenden respektive von CHF 57'000 auf CHF 77'000 bei Ehe-/Lebenspartnerschaften gesetzlich erhöht. Ergänzend dazu wurde der Fördersatz auf 70% des Prämienanteils (bisher betrug dieser je nach Einkommen und Zivilstand zwischen 30% und 60%) angehoben und wird bis 15% linear berechnet. Zudem wurde das Alter der Antragsstellenden, bei denen der Erwerb der Eltern berücksichtigt wird, herabgesetzt (von 17-25 Jahre auf 17-20 Jahre). Aufgrund dieser Änderungen hat sich der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich erweitert.

Kohärenz

Die Informationen werden soweit als möglich standardisiert erhoben. Durch die Verwendung einheitlicher Kategorien sind die Angaben untereinander kohärent.

3 Glossar

3.1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

| | |
|----------------------|---|
| CHF | Schweizer Franken |
| KVG | Gesetz über die Krankenversicherung |
| Mio. | Millionen |
| N | Anzahl |
| OKP | Obligatorische Krankenpflegeversicherung |
| Tsd. | Tausend |
| - | Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts). |
| . | Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil keine Daten verfügbar sind oder die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen. |
| * | Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich ist, nicht erhoben wurde oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist. |
| <u>unterstrichen</u> | Korrigierte Ergebnisse |

3.2 Begriffserklärungen

Erwachsene

Als Erwachsene werden gemäss Krankenversicherungsgesetz versicherte Personen ab dem vollendeten 20. Altersjahr bezeichnet.

Jugendliche

Als Jugendliche werden gemäss Krankenversicherungsgesetz versicherte Personen vom 17. bis zum vollendeten 20. Altersjahr bezeichnet.

Kostenbeteiligung

Die Versicherten, die das 20. Altersjahr erfüllt haben, müssen für bezogene obligatorische Leistungen der Krankenpflege eine Kostenbeteiligung in Form eines festen Betrages pro Kalenderjahr und eines prozentualen Selbstbehaltes entrichten. Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, entrichten keine Kostenbeteiligung.

Seit dem 1. Januar 2017: Seit der Revision des Krankenversicherungsgesetzes (LGBL 2016, Nr. 2) per 1. Januar 2017 bezahlen die Versicherten bei gesetzlicher Kostenbeteiligung einen festen Betrag von CHF 500 sowie einen Selbstbehalt von 20% bis maximal CHF 900 vor Erreichen des Rentenalters und von 10% bis maximal CHF 450 nach Erreichen des Rentenalters. Durch Wahl einer freiwillig höheren Kostenbeteiligung bis zu einem festen Betrag von maximal CHF 4 000 lässt sich die Prämie reduzieren.

Vor dem 1. Januar 2017: Die Versicherten bezahlen einen Festbetrag als Jahresfranchise von CHF 200 sowie einen Selbstbehalt von 10% der Kosten, die den Jahresbetrag übersteigen, wobei das Maximum bei CHF 600 liegt. Für Versicherte im ordentlichen Rentenalter werden die Kostenbeteiligungen auf die Hälfte reduziert.

Prämienverbilligung

Der Staat entrichtet Beiträge zur Prämienverbilligung an einkommensschwache Versicherte in Form von Beiträgen an Prämien sowie seit 2018 auch in Form von Beiträgen an die Kostenbeteiligung. Der Anspruch auf Beiträge richtet sich nach dem Einkommen und dem Zivilstand der Versicherten. Das Einkommen setzt sich aus dem steuerpflichtigen Erwerb sowie einem Zwanzigstel des Reinvermögens zusammen.

Die Beiträge an Prämien richten sich nach der im Landesdurchschnitt errechneten Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Beträge an der Kostenbeteiligung richten sich nach der im Vorjahr bezahlten Kostenbeteiligung der Bezügerin bzw. des Bezügers.